

Fragen aus dem Chat an Frau Dr. Lehmann:

1. *Sehr interessante und umfassende Aufstellung! Gibt es hierzu ähnliche Untersuchung zu Perspektiven von Betroffenen anderer Geschlechter bzw. polizeiliche Handlungsorientierungen in diesen Kontexten?*

In Bezug auf das Erleben von Schutz und staatlicher Intervention bei Partnerschaftsgewalt durch Männer bzw. Inter- oder Transpersonen ist mir keine aktuelle deutschsprachige Studie bekannt. Das Feld von Partnerschaftsgewalt betroffene Männer ist noch ausgesprochen wenig wissenschaftlich aufbereitet. Im Jahr 2005 wurde eine Pilotstudie Gewalt gegen Männer vom BMFSFJ in Auftrag gegeben. Hier wurden qualitative Interviews mit gewaltbetroffenen Männern auch zum Erleben von Schutz und Hilfe geführt. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-gewalt-gegen-maenner-84660>

2. *Da die Beurteilung der Dynamik der Gewaltsituation schwer zu beurteilen ist, wird bereits im Moment des Wohnungsverweises die "Schuldfrage" geklärt, was häufig dazu führt, dass der verwiesene Elternteil sein(e) Kinder erstmal lange nicht sieht, insbesondere dann wenn eine Frau das Frauenhaus aufsucht. Dies halte ich für eine unangemessene Vorverurteilung durch die polizeiliche Intervention, wo auch die Kinder den Preis des Nichtkontakts bezahlen! Gibt es da andere Modelle wie vorgegangen werden könnte?*

Der polizeiliche Wohnungsverweis ist eine kurzfristige Maßnahme. Er wird gegenüber derjenigen Person ausgesprochen, von der eine prognostizierte Gefährdung für Leib und Leben in nicht unerheblichem Ausmaß ausgeht und dauert in der Regel zwischen 2 und 14 Tage. In der Regel wird während des Wohnungsverweises das Jugendamt von der Polizei eingeschaltet, um den Kinderschutz zu klären und Hilfen anzubieten. Dabei sprechen die Expert:innen im Regelfall auch mit dem verwiesenen Elternteil.

Erst ein Aufenthalt in einem Frauenhaus bzw. einer Männerschutzwohnung bzw. eine zivilrechtliche Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz beendet (zunächst) das Zusammenleben der Familie. Ein Umgangsrecht steht jedoch den Elternteilen, bei denen die Kinder nicht leben, zu – sofern ein Gericht nichts Anderes entscheidet. Höchst konflikthafte Auseinandersetzungen aber auch wiederholte Gefährdungen können mit dem Umgang verbunden sein.

Wie könnte anders vorgegangen werden? Bedeutsam ist meines Erachtens, dass alle Beteiligten, Männer wie Frauen aber auch die mitbetroffenen Kinder, ein Angebot an Unterstützung nach Ausspruch eines Wohnungsverweises erhalten. Hier könnte mit den Eltern im Einzelsetting geklärt werden, ob sie bereit sind, einen gemeinsamen Beratungsprozess zu beginnen. Und darauf folgend braucht es natürlich auch Fachberatungsstellen, die niedrigschwellig und ohne lange Wartezeiten Paarberatung bei Gewaltproblematiken anbieten können.